

In allen Fakultäten gab es die drei Grade des Baccalars, Licentiaten und Doktors bez. Magisters, sie waren aber in ihrem Werte nicht gleich, denn die philosophischen oder Artistengrade waren meist die Vorstufe zu den Graden der anderen Fakultäten, von denen wieder die theologische die höchsten Ehrenstellen einnahm, denn an die Erwerbung ihrer Grade konnte man erst denken, wenn man schon den Doktor- oder Magister- oder mindestens Licentiatentitel einer anderen besaß. Die dreifache Abstufung verringerte sich aber in der Praxis vielfach allmählich und die einzelnen Grade waren oft durch sehr kurze Zeiträume von wenigen Wochen oder Monaten getrennt, wie besonders in der juristischen Fakultät, bei der die Anforderungen geringer waren als bei den anderen, ja es finden sich sogar Fälle, daß hier zwei Würden an einem Tage zusammen verliehen wurden; in der philosophischen Fakultät fand die gleichzeitige Verleihung der Licentiaten- und Magisterwürde erst seit der Reform des Kurfürsten Moritz 1543 als ständige Einrichtung statt.

Erl er bespricht in einer umfänglichen Einleitung wieder in gleich trefflicher Weise, wie im ersten Bande, die Quellen, ihre Anordnung und ihren Wert, und faßt die wichtigsten Ergebnisse über Art und Gang der Promotionshandlungen zusammen. Die Promotionslisten sind ursprünglich überall den Statutenbüchern angefügt. Recht lückenhaft sind die medizinischen und juristischen geführt, etwas besser die theologischen, am besten und vollständigsten die philosophischen, die schon äußerlich deshalb die reichhaltigsten sein müssen, weil, wie erwähnt, die Artistengrade die Leiter zur Erlangung der anderen bildeten. Ein wertvoller Bestandteil der artistischen Fakultätshandschriften sind die Conclusa, die vom Senat (Konsilium) gefassten Beschlüsse der Fakultät teils über allgemeine Angelegenheiten, teils über spezielle Punkte, Regelung finanzieller Fragen oder der Disziplin, des Unterrichts, der Examenbedingungen, Stellenbesetzung u. s. w.; eine alphabetische Übersicht Erlers ermöglicht die bequeme Verwertung dieser nicht zu den eigentlichen Promotionslisten gehörigen, aber für die Verfassung der Universität wertvollen Partien, deren Mitabdruck nur zu billigen ist. Die theologischen Promotionen waren bis 1539, dem Ende der katholischen Fakultät, schon von Brieger ediert, die Fortsetzung bis 1559 ist nur spärlich; die dürftige juristische Doktorenliste hatte bis 1600 und zum kleinen Teil auch die der Licentiaten und Baccalarien Friedberg abgedruckt, die medizinischen und besonders die umfänglichen philosophischen Promotionen, die bei weitem die Hauptmasse des Bandes bilden, waren aber noch nicht herausgegeben, wenn auch mehrfach benutzt.

Über die Zuverlässigkeit des Textes läßt sich schwer ohne direkte Vergleichung der Vorlagen urteilen, eine Vergleichung mit jenen früheren Editionen einzelner Abschnitte würde hierfür noch nicht den erforderlichen Anhalt bieten. Daß aber betreffs der Namen vielleicht ein ähnlicher Thatbestand sich hier ergeben würde, wie er für den ersten Matrikelband in der betreffenden Rezension speziell dargelegt ist, ist eine naheliegende Vermutung, die sich auch durch einzelne Belege stützen läßt. J. Förstemann hat im N. A. XVIII, 126 f. die für den Studiengang und die Examenerledigung an der Hochschule lehrreichen Meldungen abgedruckt, die von mehreren Studenten zur philosophischen Baccalariatsprüfung im Sommersemester 1464 eingereicht wurden. In diesen Dokumenten lauten nun die Namensformen mehrfach anders, zum Teil nur mit un-